Leitungsschutzanweisung

Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH

Stadtwerke EVB

Huntetal Netz GmbH

Amelogenstraße 1-3

49356 Diepholz

Fon +49 5441 903 0

Fax +49 5441 903 690

www.stadtwerke-huntetal.de

Revision: 03	**Datum:** 20.08.2026

Erstellt: Hage	Geprüft: Borcherding	Freigegeben: Hage	Schutzklasse: A

Dieses Dokument bleibt Eigentum der Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH und darf ohne ausdrückliche Genehmigung weder vervielfältigt noch Dritten zur Einsichtnahme überlassen werden.

Sollte dieses Dokument, oder Teile davon im Widerspruch zu aktuellen oder zukünftigen übergreifenden Regelungen stehen, gelten die übergreifenden Regelungen.

Revisionshistorie

Datum	Rev.	Kapitel	Beschreibung	Verantwortlich
08.11.2019	00		Erstellung	Hage
29.07.2024	01		Redaktionelle Überarbeitung	Hage
06.10.2025	02		Redaktionelle Überarbeitung	Hage
20.08.2026	03		Redaktionelle Überarbeitung	Borcherding

Anwendungsbeginn / Gültigkeit

Dieses Dokument gilt ab dem 20.08.2026 und ist bis zum Widerruf gültig.

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen 4
1.1 Begriffe / Abkürzungen 4
2 Anwendungsbereich 5
3 Allgemeine Pflicht des Bauunternehmers 6
4 Erkundigungspflicht und Leitungsauskunft 7
4.1 Lage der Versorgungsleitungen und stillgelegte Leitungen 7
5 Baubeginn 9
6 Fachkundige Aufsicht seitens des Bauunternehmens 10
6.1 Sonderfall – Mittelspannungskabel 10
6.2 Sonderfall - Gashochdruckleitung 10
6.3 Freilegen von Versorgungsleitungen sowie außer Betrieb befindlichen Leitungen 11
7 Überbauungen / Bepflanzung 12
7.1 Sollabstände zu den Anlagen der SWN 12
7.1.1 Besonderheiten bei Gasleitungen 12
7.1.2 Besonderheiten bei Wasserleitungen 12
7.1.3 Besonderheiten bei Mittelspannungskabel / Mittelspannungsfreileitungen 13
7.1.4 Besonderheiten bei Fernwärmeleitungen 14
8 Verfüllen der Baugruben 15
9 Maßnahmen bei Beschädigungen 16
10 Maßnahmen bei Berührung von elektrischen Freileitungen und Erdkabeln sowie beim Herabfallen von Leiterseilen 17
11 Maßnahmen bei Gasaustritt aus gasführenden Leitungen 18
12 Maßnahmen bei Wasseraustritt aus wasserführenden Leitungen 19
13 Beschädigung von Versorgungsanlagen 20
14 Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche 21

1 Vorbemerkungen

Überall in der Erde können Versorgungsanlagen liegen! Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Strom-, Gas-, Wasser-, oder Fernwärmeversorgung sowie der Telekommunikation.

Dabei wird das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen.

Zudem befinden sich Personen, die eine Versorgungsleitung beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

Deshalb: **Vorsicht bei Erdarbeiten jeglicher Art!**

1.1 Begriffe / Abkürzungen

Begriffe / Abkürzungen	Beschreibung
SWN	Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH

2 Anwendungsbereich

Diese Leitungsschutzanweisung gilt für Arbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen der Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH (SWN) auf öffentlichen und privaten Grundstücken.

Hierzu gehören u. a. Kabel, Rohrleitungen, Freileitungen und sonstige Betriebseinrichtungen, wie z.B. Schieber und Hydranten.

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

Dieses Leitungsschutzanweisung gilt für das gesamte, in der nachfolgenden Grafik dargestellte, Versorgungsgebiet der SWN.

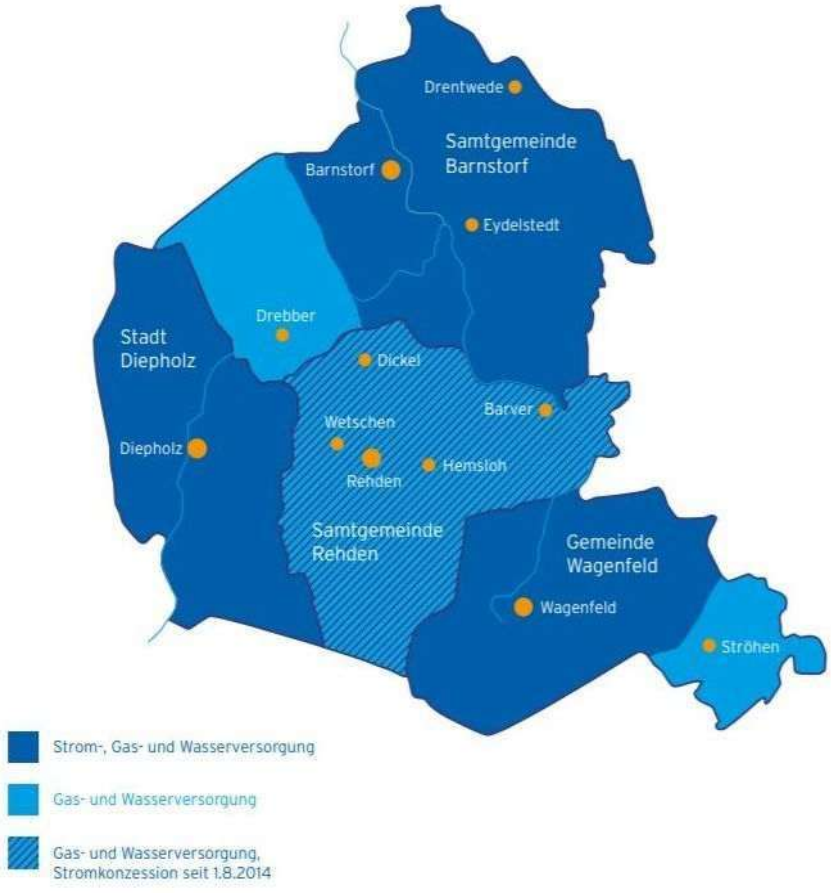

Abbildung 1 Versorgungsgebiet SWN

3 Allgemeine Pflicht des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein von Versorgungsleitungen sowie von stillgelegten Leitungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Er hat seine Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der SWN auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsleitungen sowie an stillgelegten Leitungen.

Im Geltungsbereich dieser Leitungsschutzanweisung ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen während und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.

4 Erkundigungspflicht und Leitungsauskunft

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten, ist rechtzeitig vor Beginn dieser Arbeiten bei der SWN eine aktuelle Auskunft über die Lage und ggf. Tiefe der im Bau- bzw. Aufgabenbereich liegenden Versorgungsleitungen sowie von stillgelegten und außer Betrieb befindlichen Leitungen einzuholen.

Das digitale Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage unter: https://www.stadtwerke-huntetal.de/de/Netze/Weiteres/Leitungsauskunft/

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden.

Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.

In Zweifelsfällen und für eine örtliche Einweisung wenden Sie sich bitte an die Planauskunft bzw. an den für das Netzgebiet zuständigen Netzteamleiter der SWN.

4.1 Lage der Versorgungsleitungen und stillgelegte Leitungen

Die Lage, insbesondere die Tiefe der Versorgungsleitungen sowie von stillgelegten und außer Betrieb befindlichen Leitungen, kann sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben.

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen.

Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä., selbst Gewissheit zu verschaffen.

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln. Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz. Rohrleitungen sind nicht immer zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden, bzw. an Richtungsänderungen, gegen das Erdreich abgespannt (Achtung Widerlager).

Achtung: Querschläge / Suchschlitze sind grundsätzlich nur in leitungsschonender Arbeitstechnik, z. B. Saugbagger oder Handschachtung erlaubt! Ferner kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Trassenwarnband vorhanden ist bzw. dass ein vorhandenes Trassenwarnband die tatsächliche Leitungslage anzeigt.

Armaturen, Straßenkappen, Kabelverteiler und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben.

Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der SWN nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Werden Versorgungsleitungen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist die SWN unverzüglich zu informieren.

Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit der SWN ein Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Außer Betrieb befindliche Versorgungsleitungen sind in den Plänen nicht immer dargestellt. Diese können unter Umständen in der Örtlichkeit vorhanden sein.

5 Baubeginn

Vor der Aufnahme von Arbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen muss der SWN der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen vorher) angezeigt werden.

Hierzu stellt SWN ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung. Die SWN stellt daraufhin die entsprechenden Leitungspläne zur Verfügung.

Bauarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen dürfen nur bei Vorliegen aktueller Leitungspläne der SWN ausgeführt werden!

6 Fachkundige Aufsicht seitens des Bauunternehmens

Die Bauarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen dürfen nur unter fachkundiger Anleitung durchgeführt werden.

Die dem Bauunternehmen von der SWN erteilten Auflagen müssen eingehalten werden.

6.1 Sonderfall – Mittelspannungskabel

Mittelspannungskabel dürfen erst nach Freischaltung und nur in schonender Arbeitstechnik (Handschachtung) freigelegt werden.

Die Freischaltung der Kabel ist rechtzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin, zu beantragen.

6.2 Sonderfall - Gashochdruckleitung

Die Gashochdruckleitungen haben einen Schutzstreifen von 3m, gemessen von Mitte Rohr, zu beiden Seiten. Im Schutzstreifen sind alle baulichen und sonstigen Maßnahmen, die die Sicherheit der Anlage gefährden oder beeinträchtigen können, verboten. Hierzu zählen auch das Lagern und Abstellen von Gerätschaften und Materialien sowie die Veränderung des Geländeniveaus.

Arbeiten um Schutzstreifen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die SWN. Bei Beginn der Maßnahme muss die Planauskunft und Leitungsschutzanweisung auf der Baustelle vorliegen.

Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung in Anwesenheit eines Stadtwerke Mitarbeiters durchzuführen. Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch fünf Werktage vor Beginn aller Maßnahmen im Schutzstreifen, Kontakt mit der SWN aufzunehmen.

6.3 Freilegen von Versorgungsleitungen sowie außer Betrieb befindlichen Leitungen

Im Bereich in der Nähe von Versorgungsleitungen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung dieser Anlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebsarbeiten, Bohrarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä., mit SWN abzustimmen.

Versorgungsanlagen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen dürfen nur in schonender Arbeitstechnik, z.B. Saugbagger oder mittels Handschachtung freigelegt werden.

Freigelegte Anlagen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen, gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern und flächenhaft nach Anweisungen durch SWN abzufangen.

Werden Versorgungsleitungen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen an Stellen, die von SWH nicht genannt worden sind, vorgefunden bzw. freigelegt, so ist die SWN unverzüglich zu verständigen.

Die Arbeiten sind in diesem Bereich sofort zu unterbrechen, bis mit SWN ein Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Achtung: Sobald Erdabtragungen durchgeführt worden sind, darf die Leitung nicht mehr ohne Überfahrschutz überfahren werden.

Die Art und der Umfang des Überfahrschutzes ist mit SWN abzustimmen.

7 Überbauungen / Bepflanzung

Die Anlagen der SWN dürfen nicht überbaut werden. Dieses gilt insbesondere auch für Leitungen Dritter (TK-Leitungen, private Netzanschlussleitungen z.B. von EEG-Anlagen, private Gasleitungen z.B. Biogasleitungen, private Wasserleitungen z.B. Brunnenleitungen, usw.).

Die Anlagen der SWH dürfen auch nicht mit Großgehölzen überpflanzt werden. Darüber hinaus dürfen außerhalb stehender Bäume und Gehölze die Anlagen nicht gefährden. Ein Austreiben von Wurzeln in den Leitungsbereich sowie ein Kronenschluss ist zu verhindern.

7.1 Sollabstände zu den Anlagen der SWN

Bei geplanten Bauwerken im Näherungsbereich zum Schutzstreifen sind diese vor Baubeginn mit SWN abzustimmen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

7.1.1 Besonderheiten bei Gasleitungen

Bei der Kreuzung von Gasleitungen ist ein lichter Abstand von 0,20 m und bei der Parallelverlegung zu Gasleitungen ein lichter Abstand von 0,40 m einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der SWN.

7.1.2 Besonderheiten bei Wasserleitungen

Bei der Kreuzung von Wasserleitungen ist ein lichter Abstand von 0,20 m und bei der Parallelverlegung zu Wasserleitungen ein lichter Abstand von 0,40 m einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der SWN.

7.1.3 Besonderheiten bei Mittelspannungskabel / Mittelspannungsfreileitungen

Abstände zu erdverlegten Leitungen werden bei der örtlichen Einweisung festgelegt.

Wer elektrische Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – berührt, befindet sich in akuter Lebensgefahr. Eine Annäherung auf geringstem Abstand kommt einer Berührung gleich (Hochspannungsüberschlag).

Folgende Mindestabstände zu unter Spannung stehenden Teilen dürfen unter keinen Umständen unterschritten werden (Gefahrenbereich):

- bis 1.000 V: 1,0 m
- von 1.000 V bis 10.000 V: 3,0 m

Diese Werte müssen auch beim Ausschwingen der Leiterseile (z. B. durch Wind) und bei unkontrollierten Bewegungen von Lasten und Ausleger der Baumaschinen gewährleistet bleiben. Über die Höhe der Leiterspannungen gibt SWN eine Auskunft.

Beim Unterfahren einer Leitung darf die gesetzlich zugelassene Fahrzeughöhe von 4,00 m nicht überschritten werden. Fahrzeuge mit aufgerichteten Aufbauten bzw. Ladeflächen, Krane, Fördergerüste und dergleichen, dürfen daher nur im umgelegten oder abgesenkten Zustand die Leitungen unterqueren.

Erfahrungen haben gezeigt, dass eine gefährliche Annäherung an eine Freileitung im Verlauf der Bauarbeiten häufig übersehen wird. Zum Beispiel ist vom Führerstand eines Baggers der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer einzuschätzen.

Besteht daher auch nur die Möglichkeit einer unzulässigen Annäherung, so müssen besondere Maßnahmen, wie z.B. Freischalten der Leitung, ergriffen werden.

7.1.4 Besonderheiten bei Fernwärmeleitungen

Bei Kreuzung und Parallelverlegungen zu Fernwärmeleitungen sind die nachfolgenden Abstände einzuhalten: Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

a) Mindestabstand von kreuzenden Versorgungsleitungen

1 kV-Kabel / Signalkabel / Telekommunikationskabel = 0,3 m
10 kV-Kabel / 30 kV-Kabel = 0,6 m (mehrere 30 kV-Kabel = 1,0 m)
Gas- und Wasserleitungen = 0,2 m

b) Mindestabstand zu parallel liegenden anderen Versorgungsleitungen bei Parallelführung < 5,0 m

1 kV-Kabel / Signalkabel / Telekommunikationskabel = 0,3 m
10 kV-Kabel / 30 kV-Kabel = 0,6 m (mehrere 30 kV-Kabel = 1,0 m)
Gasleitungen = 0,4 m
Wasserleitungen = 1,0 m

c) Mindestabstand zu parallel liegenden anderen Versorgungsleitungen bei Parallelführung > 5,0 m

1 kV-Kabel / Signalkabel / Telekommunikationskabel = 0,3 m
10 kV-Kabel / 30 kV-Kabel = 0,7 m (mehrere 30 kV-Kabel = 1,5 m)
Gasleitungen = 0,4 m
Wasserleitungen = 1,0 m

8 Verfüllen der Baugruben

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Versorgungsleitungen bzw. von außer Betrieb befindlichen Leitungen ist mit SWN rechtzeitig abzustimmen.

Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach der ZTV A-StB 89 zu erfolgen.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass zum Verfüllen in Leitungsnähe Material verwendet wird, welches keine Bestandteile (z.B. Steine) enthält, die zur Schädigung der Leitungen führen können.

Beim Verfüllen von Kreuzungsbaugruben mit erdverlegten Versorgungsleitungen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen sind diese Anlagen so zu unterbauen, dass keine Senkungen auftreten können.

Vor dem Verschließen der Baugrube ist die Kreuzungsstelle durch einen Mitarbeiter der SWN an der offenen Baugrube abzunehmen.

9 Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung von Versorgungsleitungen, auch eine Krafteinwirkung durch Baumaschinen ist einer Beschädigung gleichgestellt, und ist der SWN unverzüglich zu melden.

Ist die Rohrumhüllung bei kathodisch geschützten Leitungen oder die Isolierung von Erdkabeln beschädigt worden, darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung von SWN erfolgen.

Bei Beschädigung der Kabelmäntel von Öldruckkabel besteht die Gefahr des Austritts von Kabelöl und damit verbunden einer Kontaminierung des Erdreichs und des Grundwassers.

In diesen Fällen sind umgehend, nach Freischaltung der Kabel, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt einzuleiten.

10 Maßnahmen bei Berührung von elektrischen Freileitungen und Erdkabeln sowie beim Herabfallen von Leiterseilen

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen.
- Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Selbst in größerer Entfernung können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf dem Boden liegenden Leiterseilen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
- Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Gelingt die Entfernung des Gerätes aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich (weil es z. B. zu brennen beginnt), nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten mit geschlossenen Beinen entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Fahrzeug und Erdboden kann tödlich sein!
- Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 10,00 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z. B. Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen.
- Unverzüglich Störungsnummer der SWN anrufen (05441 / 903-800)

11 Maßnahmen bei Gasaustritt aus gasführenden Leitungen

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen.
- Wenn eine gasführende Leitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt, sind unverzüglich Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Gefahren zu treffen.
- Eine mögliche Zündung des Gases verhindern. Insbesondere sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen, nicht rauchen, kein Feuerzeug oder Streichholz anzünden, keine elektrischen Anlagen betätigen, im Gefahrenbereich nicht telefonieren.
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt (z. B. durch geöffnete Fenster und / oder Türen) prüfen.
- Ggf. Fenster und / oder Türen schließen, Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereichs auffordern. Falls im Gebäude bereits Gas wahrzunehmen ist, Funkenbildung vermeiden und Gebäude unverzüglich evakuieren.
- Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und den Zutritt von Personen verhindern.
- Unverzüglich Störungsnummer der SWN anrufen.
- Polizei und / oder Feuerwehr benachrichtigen, falls erforderlich.
- Weitere Maßnahmen mit SWN abstimmen.
- Das Personal des Bauunternehmens darf die Baustelle nur mit Zustimmung von SWN verlassen.
- Unverzüglich Störungsnummer der SWN anrufen (05441 / 903-800)

12 Maßnahmen bei Wasseraustritt aus wasserführenden Leitungen

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen.
- Wenn eine wasserführende Leitung so beschädigt worden ist, dass Wasser austritt, sind unverzüglich Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Gefahren zu treffen.
- Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt von Personen verhindern.
- Unverzüglich Störungsnummer der SWN anrufen.
- Polizei und / oder Feuerwehr benachrichtigen, falls erforderlich.
- Weitere Maßnahmen mit SWN abstimmen.
- Das Personal des Bauunternehmens darf die Baustelle nur mit Zustimmung von SWN verlassen.
- Unverzüglich Störungsnummer der SWN anrufen (05441 / 903-800)

13 Beschädigung von Versorgungsanlagen

Beschädigungen von Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst zu melden.

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Vorsicht:

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Zündquellen vermeiden!

Nicht rauchen!

14 Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH

Planauskunft:

Telefon: 05441 / 903-880

Telefax: 05441 / 903-889

Entstörungsdienst Strom / Gas / Wasser / Wärme: 05441-903 800

- Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden!
- Es ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig verlegt sind und nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen.
- Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden.
- Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen.
- Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder.
- Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.
- Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für Leitungen der SWH, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.
- Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen nicht dargestellt, können daher unter Umständen in der Örtlichkeit vorhanden sein.